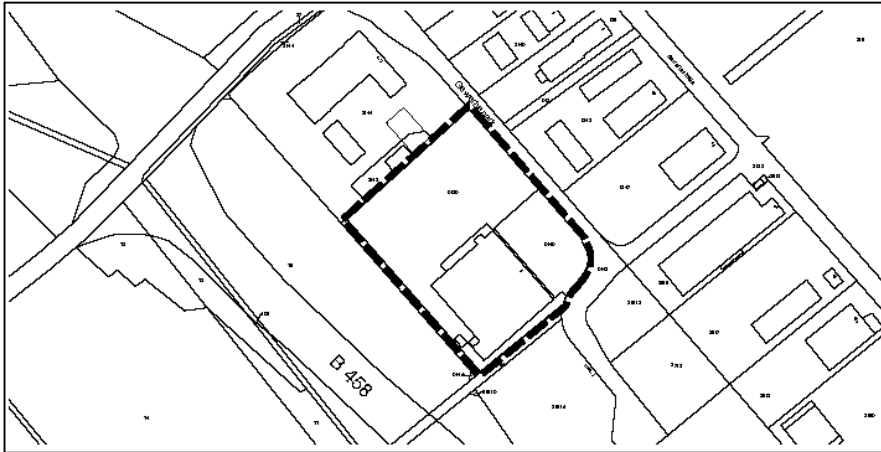


## Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Nr. 2 Wisselsroder Straße" OT Dipperz 4. Änderung – Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz hat am 11.02.2021 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Nr. 2 Wisselsroder Straße“ aufzustellen.

Die Anpassung der Bauleitplanung ist für die Neuordnung der Verkaufsflächen bei Ansiedlung eines Getränkemarktes im Geltungsbereich erforderlich. Die Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt.

Lage und Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung entsprechen den Flurstücken 9/19 und 9/20, Flur 16 im Gewerbegebiet an der Wisselsroder Straße, Gemarkung Dipperz. Die Abgrenzung ist aus nachstehender Abbildung ersichtlich:



— — — — Grenze des Geltungsbereiches

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dieser Bebauungsplanänderung findet statt in der Zeit vom **07. Juni 2021 bis einschließlich 09. Juli 2021**.

Während dieser Zeit kann die Planung in der Gemeindeverwaltung Dipperz, Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz (im Zimmer des Bürgermeisters) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Dienstag – Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich können die Planungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Dipperz unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden: [www.dipperz.de/Bauen und Wohnen](http://www.dipperz.de/Bauen%20und%20Wohnen). Auf die entsprechende Seite wird auch im Bauleitplanungportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>, hingewiesen.

Anregungen zum Entwurf können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Dipperz, Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz, oder auch per Email ([bauen@dipperz.de](mailto:bauen@dipperz.de)) vorgebracht werden.

Nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Dipperz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde ein Planungsbüro beauftragt. (§ 4 b BauGB).

Dipperz, 27. Mai 2021

Klaus-Dieter Vogler

Bürgermeister